VERORDNUNG (EWG) Nr. 89/90 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die in der Woche vom 1. bis 6. Januar 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3991/89 [2], enthält für das Jahr 1990 die Festsetzung der Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie die Aufteilung dieser Plafonds auf Monatszeiträume.

Die in der Woche vom 1. bis 6. Januar 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen für Butter und Käse lauten auf Mengen, die nicht nur den für den Monat Januar 1990 vorgesehenen Teil des Richtplafonds, sondern selbst den für das gesamte Jahr 1990 vorgesehenen Richtplafond überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Es ist demnach angezeigt, auf die vom 1. bis 6. Januar 1990 eingereichten Anträge einen einheitlichen Verminderungskoeffizienten anzuwenden und jede neue Lizenzerteilung für die betreffenden Erzeugnisse bis zum 28. Januar 1990 auszusetzen. Diese Maßnahme führt selbstverständlich dazu, daß die unerledigten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in der Woche vom 1. bis 6. Januar 1990 eingereichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge betreffend die nachfolgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/88 genannten Kategorien werden für die in den Anträgen angegebenen und mit dem nachstehend aufgeführten Koeffizienten multiplizierten Mengen genehmigt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Koeffizient
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0.00714
ex 0406	Käse:	
	— Kategorie 1: Schmelzkäse	0,00651
	— Kategorie 2: Havarti (60 % Fettgehalt)	0,00461
	— Kategorie 3: Edamer in Kugelform, Gouda	0,00900
	— Kategorie 4: gereifter Weichkäse aus Kuhmilch	0,00355
	— Kategorie 5: Cheddar, Chester	0,00495
	— Kategorie 6: andere, ausgenommen Emmentaler, Greyerzer, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmigiano Reggiano und Grana Padano	0,00734

(2) Für die Erzeugnisse der vorgenannten KN-Code wird die Erteilung von EHM-Lizenzen bis zum 28. Januar 1990 ausgesetzt.

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 44.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission